

05.03.90

EG - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert im Hinblick auf die Beseitigung der Binnengrenzen im Jahre 1992

KOM(89) 594 endg.; Ratsdok. 10331/89

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

der Ausschuß für Kulturfragen (K) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
K

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit den Mitgliedstaaten in einen Dialog über die Problematik eines ausreichenden Schutzes national wertvollen Kulturgutes in einem gemeinsamen Binnenmarkt einzutreten. Der geplante Wegfall der Binnengrenzen und die damit wachsende Bedeutung der Außengrenzen der Gemeinschaft machen eine frühzeitige Überlegung notwendig, welche Möglichkeiten bestehen, national wertvolles Kulturgut vor der Abwanderung zu schützen.

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990

EG
K

2. Der Bundesrat bedauert, daß die von der Kommission angekündigte Interpretation des Artikels 36 EWG-Vertrag noch nicht vorliegt. Wenn die Kommission auch im Prinzip zugesteht, daß jeder Mitgliedstaat die Begriffe des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert nach eigenen Kriterien bestimmen kann, so beansprucht sie dennoch für die Gemeinschaft eine Zuständigkeit, hier gemeinschaftsweite, restriktive Rahmenbedingungen aufzustellen und die nationalen Kriterien anhand des Gemeinschaftsrechtes zu überprüfen. Für die weiteren Beratungen wäre es notwendig, die Vorstellungen der Kommission im einzelnen prüfen zu können.

EG
R

3. Soweit die angekündigte Interpretation des Artikels 36 EWG-Vertrag allerdings für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindliche Vorgaben zur Anwendung des Artikels 36 EWG-Vertrag enthalten sollte, weist der Bundesrat vorsorglich darauf hin, daß die Gemeinschaft insoweit keine Kompetenz zum Erlaß von Rechtsakten und damit auch nicht zum Erlaß von rechtlich verbindlichen Rahmenvorschriften besitzt.

EG
K

4. Die von der Kommission vorgestellten denkbaren Verfahren für die Ausfuhr von Kulturgütern in Drittländer und in die übrigen Mitgliedstaaten sind danach zu bewerten, ob der damit verbundene Verwaltungsaufwand nach dem erreichten Ziel gerechtfertigt ist.

EG
K

5. Der Bundesrat befürwortet deshalb Lösungen, die von Registern oder Verzeichnissen nationalen Kulturgutes ausgehen, die vom Herkunftsland erstellt sind und für alle Mitgliedstaaten verbindlich gelten - sofern die nationalen Register einen noch überschaubaren Umfang nicht übersteigen. Kennblattsysteme mit gesonderten Herkunftsbüchern werden wegen des damit verbundenen übermäßigen Verwaltungsaufwandes abgelehnt.

EG
K

6. Zum Schutz der Kulturgüter vor Abwanderung in Drittländer sollte geprüft werden, ob eine effektivere Kontrolle anhand der Register durch eine Konzentrierung der Ausfuhr auf jeweils nur wenige Orte in jedem Mitgliedstaat möglich ist.

EG
K

7. Der Bundesrat behält sich vor, seine Stellungnahme im Laufe der weiteren Konkretisierung der Vorstellungen der Gemeinschaft und der anderen Mitgliedstaaten zu ergänzen.